



Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg- Eckernförde zur Förderung der Schulsozialarbeit- Verteilerschlüssel

VO/2024/240	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 23.07.2024
<i>FB 3 Jugend, Familie und Schule</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Heike Krause

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
11.09.2024	Jugendhilfeausschuss (Beratung)	Ö
16.09.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Empfehlung der Steuerungsgruppe zur Anpassung des Verteilerschlüssels der Landesfördermittel für Schulsozialarbeit gem. §33 FAG im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Kenntnis. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag der Neufassung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Schulsozialarbeit zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt der Neufassung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Schulsozialarbeit zu.

Sachverhalt

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erarbeitete in Zusammenarbeit mit den Schulträgern vor ca. 9 Jahren die Förderrichtlinie zur Vergabe der Mittel für Schulsozialarbeit gemäß § 33 FAG (Höhe der Fördermittel in 2023 = 802.720 €).

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde aktualisiert diese Zahlen einmal im Jahr. Es ist vorgesehen, die Berechnung an den Vergabeschlüssel des Schulamtes anzupassen und die Mittel ausschließlich nach Schülerzahlen zu vergeben. Aus nachstehenden Gründen strebt die Verwaltung eine Überarbeitung des Vergabeschlüssels an:

- **Bürokratieabbau:** Die Aktualisierung der Zahlen ist sehr zeitaufwändig, da für die 30% Verteilung nach Sozialfaktoren Daten schulspezifisch bzw. bezirksspezifisch erhoben und gemeindespezifisch zusammengefasst werden müssen. Dies entspricht nicht dem Ziel, Bürokratie abzubauen und Verfahren zu vereinfachen.
- **Abstimmung mit der unteren Schulaufsicht:** Der Orientierungsrahmen zur

Förderung von Schulsozialarbeit des Landes Schleswig-Holstein, veröffentlicht in 2023, setzt ein „abgestimmtes Verfahren zur Mittelvergabe“ zwischen Schule und Jugendhilfe voraus. Die Landesmittel, welche an das Schulamt gehen, werden für Schulsozialarbeit an Grundschulen eingesetzt und ausschließlich nach Schülerzahlen verteilt. Eine geeinte Verfahrensweise würde die Vergabe nachvollziehbarer gestalten. Zudem könnten hinsichtlich der Berechnung und Zuweisung der zur Verfügung stehenden Mittel personelle Synergien in der Abwicklung entstehen.

- **Doppelte Berechnung der Sozialfaktoren:** Bereits die Vergabe der Fördermittel durch das Bildungsministerium auf die Kreise und kreisfreien Städte werden anhand von Sozialfaktoren vergeben: Die Höhe der jeweiligen Zuweisung bemisst sich an dem Prozentanteil, mit dem der einzelne Kreis bzw. die kreisfreie Stadt im jeweils vorvergangenen Jahr am Gesamtvolumen der Ausgleichsleistungen des Bundes gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II und des § 6b Bundeskindergeldgesetz beteiligt war. Indem der Kreis Rendsburg-Eckernförde diese Faktoren erneut in die Berechnung mit einfließen lässt, werden diese Werte doppelt berechnet. Dies entspricht nicht dem Ziel, Bürokratie abzubauen und Verfahren zu vereinfachen.

Im Rahmen des kreisseits organisierten Schulträgereffens im Frühjahr 2024 konnte zu diesem Sachverhalt keine Einigung erzielt werden. Daraufhin wurde auf Wunsch der Gemeinden der skizzierte Lösungsvorschlag dem Kreisvorstand Rendsburg-Eckernförde des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages im Rahmen der Kreisvorstandssitzung vom 04.03.2024 mit der Bitte um Beratung und Stellungnahme vorgelegt. Der Lösungsvorschlag der Kreisverwaltung wurde nach Beratung einstimmig befürwortet. Zudem erhielten auch die städtischen Schulträgervertreter die Möglichkeit zur Stellungnahme. Alle diese Rückmeldungen sind diesem Vermerk als Anlage 1 im Wortlaut beigefügt.

Gemäß der aktuellen Förderrichtlinie zur Vergabe der Landesfördermittel ist es Aufgabe der Steuerungsgruppe Schulsozialarbeit, die Vergabe zu evaluieren und dem Ausschuss Empfehlungen zu unterbreiten. Alle eingegangenen schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen wurden in einer gemeinsamen Sitzung der „Steuerungsgruppe Schulsozialarbeit“ am 03.07.2024 erörtert und eine Einigung erzielt. Hierbei wurde durch die Teilnehmenden der Konsens erarbeitet, dass die Vergabe nach Schülerzahlen erfolgen soll.

Die Steuerungsgruppe Schulsozialarbeit empfiehlt eine Anpassung der Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit gem. anliegender Synopse.

Das Protokoll der Steuerungsgruppensitzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Darstellung der konkreten Auswirkungen der veränderten Berechnungsgrundlage:

Nachstehend werden die Auswirkungen der veränderten Berechnung für den jeweiligen Schulträger tabellarisch dargestellt. Diese Berechnung ist unter der Voraussetzung vollzogen, dass die BBZen nicht die reguläre Schülerzahl laut Statistik zugrunde gelegt wird (2931 NOK und 2808 RD-ECK), sondern dass rechnerisch 1.000 Schülerinnen und Schüler an die Zentren gehen. Würden die tatsächlichen Zahlen berücksichtigt werden, würden die BBZen insgesamt knapp 20% des Gesamtfördervolumens erhalten.

Schulträger	Berechnung neu	Berechnung Alt	Abweichung Alt zu Neu
-------------	----------------	----------------	-----------------------

Amt Hohner Harde	16.519 €	16.871 €	-352 €
Amt Jevenstedt	20.429 €	16.626 €	3.803 €
Dänischer Schulverein	16.859 €	29.714 €	-12.855 €
Freie Waldorfschule Eckernförde	11.901 €	10.888 €	1.013 €
Gemeinde Alt Duvenstedt	2.267 €	5.086 €	-2.819 €
Gemeinde Altenholz	42.587 €	40.037 €	2.550 €
Gemeinde Aukrug	2.975 €	4.996 €	-2.021 €
Gemeinde Barkelsby	4.874 €	4.534 €	340 €
Gemeinde Flintbek	18.474 €	16.204 €	2.270 €
Gemeinde Fockbek	20.599 €	17.912 €	2.687 €
Gemeinde Kronshagen	51.796 €	46.595 €	5.201 €
Gemeinde Owschlag	3.428 €	4.002 €	-574 €
Gemeinde Rieseby	3.769 €	3.883 €	-114 €
Gemeinde Waabs	2.720 €	3.548 €	-828 €
Kreis RD FöZen GE	10.483 €	16.730 €	-6.247 €
Kreis RD- BBZ NOK	56.670 €	61.794 €	-5.124 €
Neue Waldorfschule Rendsburg	7.282 €	4.186 €	3.096 €
Privatschule Mittelholstein	9.634 €	7.154 €	2.480 €
Schulverb. Küste Dän. Wohld	8.472 €	11.118 €	-2.646 €
Schulverb. Osd.-Noer-Felm	5.922 €	5.204 €	718 €
Schulverband Ascheffel	3.570 €	3.982 €	-412 €
Schulverband Bordesholm	38.422 €	33.380 €	5.042 €
Schulverband Borgstedt	3.145 €	3.765 €	-620 €
Schulverband des Amtes Achterwehr	14.196 €	15.573 €	-1.377 €
Schulverband Eiderkanal	24.963 €	21.077 €	3.886 €
Schulverband Fleckeby	4.109 €	4.120 €	-11 €
Schulverband Gettorf u.U.	38.280 €	29.431 €	8.849 €

Schulverband Gr. Wittensee	4.505 €	4.593 €	-88 €
Schulverband Han.- Hademarschen	20.118 €	16.528 €	3.590 €
Schulverband Hohenwestedt	35.362 €	29.369 €	5.993 €
Schulverband Mielkendorf /Molfsee	7.735 €	7.077 €	658 €
Schulverband Nortorf	42.190 €	41.772 €	418 €
Schulverband Schink.- Neuwitt.	2.267 €	3.529 €	-1.262 €
Schulverband Wasbek	5.044 €	6.100 €	-1.056 €
Stadt Büdelsdorf	32.840 €	33.949 €	-1.109 €
Stadt Eckernförde	83.785 €	88.826 €	-5.041 €
Stadt Rendsburg	124.531 €	132.567 €	-8.036 €
	802.720 €	802.720 €	

gez.
Flemming Mohr FBL 3

Relevanz für den Klimaschutz
nein

Finanzielle Auswirkungen
nein

Anlage/n:

1	20240709_FRL_Synopse
2	Anlage 1 zur Vergabe Änderung Schulsozialarbeit
3	Anlage 2 Protokoll



Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Schulsozialarbeit

Bisherige Richtlinie	Neuer Entwurf
<p>I. Regelungsinhalt, Rechtsgrundlagen</p> <p>Nach § 28 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 10.12.2014 (GVOBl. SH S. 473) stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten für Maßnahmen der Schulsozialarbeit jährlich 13,2 Mio. zur Weiterleitung an die Schulträger zur Verfügung. Hierbei sollen die Schulen der dänischen Minderheit angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Diese Richtlinien regeln das Verfahren und die Voraussetzungen für die Weiterleitung der Mittel an die Schulträger durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>II. Zuwendungszweck</p> <p>1. Die Zuwendungen sollen für Maßnahmen der Schulsozialarbeit (Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler) verwendet werden. Die Maßnahmen können neben der Einzelberatung und der Gruppenarbeit insbesondere auch Vorhaben, die der Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung dienen, umfassen.</p> <p>2. Um insbesondere Kindern und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen den Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen und deren kognitive, soziale und personale Entwicklungs- und Bildungsperspektiven zu verbessern, gewährt der Kreis Rendsburg-Eckernförde auf der Grundlage dieser Richtlinien Zuwendungen für Angebote der Schulsozialarbeit.</p> <p>Die Maßnahmen sollen geeignet sein,</p> <ul style="list-style-type: none">• soziale Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern auszugleichen,	<p>I. Regelungsinhalt, Rechtsgrundlagen</p> <p>Nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 12.11.2020 (GVOBl. S. 808) stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten für Maßnahmen der Schulsozialarbeit jährlich 13,2 Mio. zur Weiterleitung an die Schulträger zur Verfügung. Hierbei sollen die Schulen der dänischen Minderheit angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Diese Richtlinien regeln das Verfahren und die Voraussetzungen für die Weiterleitung der Mittel an die Schulträger durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>II. Zuwendungszweck</p> <p>1. Die Zuwendungen sollen für Maßnahmen der Schulsozialarbeit (Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler) verwendet werden. Die Maßnahmen können neben der Einzelberatung und der Gruppenarbeit insbesondere auch Vorhaben, die der Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung dienen, umfassen.</p> <p>2. Um insbesondere Kindern und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen den Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen und deren kognitive, soziale und personale Entwicklungs- und Bildungsperspektiven zu befördern, gewährt der Kreis Rendsburg-Eckernförde auf der Grundlage dieser Richtlinien Zuwendungen für Angebote der Schulsozialarbeit.</p> <p>Die Maßnahmen sollen geeignet sein,</p> <ul style="list-style-type: none">• soziale Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern auszugleichen,

- individuelle Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern überwinden zu helfen,
- die schulische und berufliche Ausbildung sowie die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
- die elterliche Erziehungsverantwortung und familiären Selbsthilfe-Potentiale zu stärken.

Das Personal muss Mindeststandards genügen (pädagogische Fachkraft oder eine gleichwertige Qualifikation).

Die Schulsozialarbeit orientiert sich an der „Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

III. Zuwendungsempfänger und Antragstellung

Zuwendungen können die Schulträger von allgemeinbildenden, berufsbildenden Schulen und Förderzentren, die eigene Förderklassen unterrichten, erhalten.

Anträge sind formlos bis zum an den Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachbereich 3 – Jugend- und Familie – zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen

- eine Konzeption, die zwischen Schulträger und Schule abgestimmt ist,
- ein Finanzplan.

Die unter Ziffer III. 1 genannten Zuwendungsempfänger können die Durchführung der vom Kreis geförderten Maßnahmen der Schulsozialarbeit ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Basis dieser Richtlinien und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung ist

- die Vorlage eines Konzeptes. Das Konzept muss dem Verwendungszweck der Richtlinien entsprechen

- individuelle Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern überwinden zu helfen,
- die schulische und berufliche Ausbildung sowie die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
- die elterliche Erziehungsverantwortung und familiären Selbsthilfe-Potentiale zu stärken.

Das Personal muss Mindeststandards genügen (pädagogische Fachkraft oder eine gleichwertige Qualifikation).

Die Schulsozialarbeit orientiert sich an der „Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

III. Zuwendungsempfänger und Antragstellung

Zuwendungen können die Schulträger von allgemeinbildenden, berufsbildenden Schulen und Förderzentren, die eigene Förderklassen unterrichten, sowie Ersatzschulen erhalten.

Anträge auf die FAG sind einmalig bis zum Fall eines Widerrufs zu stellen.

Dem einmaligen Antrag sind eine Konzeption, die zwischen Schulsozialarbeit, Schulträger und Schule abgestimmt ist, beizufügen. Im Änderungsfall ist die aktualisierte Version an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu richten.

Die unter Ziffer III. 1 genannten Zuwendungsempfänger können die Durchführung der vom Kreis geförderten Maßnahmen der Schulsozialarbeit ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Basis dieser Richtlinien und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung ist

- die Vorlage eines Konzeptes. Das Konzept muss dem Verwendungszweck der Richtlinien entsprechen

und Ziele, Inhalte und Vorgehensweise beschreiben. Es muss zwischen Schule und Schulträger nachweislich abgestimmt sein.

- die Vorlage eines Finanzplans,
- die Verpflichtung, am Fachaustausch des Kreises zur fachlichen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit teilzunehmen,
- die Verpflichtung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis soll aus einer Übersicht über die Kosten und einem Sachbericht über die Tätigkeit bestehen,
- die Verpflichtung an der Evaluation der geförderten Maßnahmen teilzunehmen.

V. Grundsätze zur Vergabe der Zuwendungen

Die Mittelvergabe erfolgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel. Jedem Schulträger steht ein maximaler Förderbetrag zur Verfügung. Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Grundlage eines Verteilerschlüssels, der die Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie Belastungsfaktoren berücksichtigt.

VI. Einrichtung einer Steuerungsgruppe

Eine Steuerungsgruppe begleitet den Ausbau und die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit. Der Steuerungsgruppe gehören Vertretungen der Städte und des Kreisverbandes des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse sowie die Vertretungen des Schulamtes und des Jugendamtes an.

Aufgaben der Steuerungsgruppe sind die Begleitung des Verfahrens der Mittelvergabe und die Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit sowie zur Fortschreibung der Förderpraxis.

und Ziele, Inhalte und Vorgehensweise beschreiben. Es muss zwischen Schule und Schulträger nachweislich abgestimmt sein.

- die Verpflichtung, einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis soll aus einer Übersicht über die Kosten und einer **stichpunktartigen Darstellung der Tätigkeit** bestehen,
- die Verpflichtung, an der Evaluation der geförderten Maßnahmen teilzunehmen.
- die **Bereitschaft**, am Fachaustausch des Kreises zur fachlichen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit teilzunehmen.

V. Grundsätze zur Vergabe der Zuwendungen

Die Mittelvergabe erfolgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel. Jedem Schulträger steht ein maximaler Förderbetrag zur Verfügung. Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der **Grundlage der Schülerzahlen der amtlichen Statistik**.

VI. **Steuerung der Schulsozialarbeit**

Die Steuerungsgruppe Schulsozialarbeit des Kreises Rendsburg-Eckernförde begleitet die **qualitative Weiterentwicklung** der Schulsozialarbeit. Zur Steuerungsgruppe gehören regelmäßig Vertretungen der Städte und des Kreisverbandes des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse sowie die Vertretungen des Schulamtes und des Jugendamtes an. Aufgaben der Steuerungsgruppe sind die Begleitung des Verfahrens der Mittelvergabe und die Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit.

<p>VII. Vorlage des Verwendungsnachweises</p> <p>Dem Kreis ist jährlich vom Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem alle Einnahmen und Ausgaben der geförderten Maßnahmen hervorgehen. Außerdem ist ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.</p> <p>VIII. Inkrafttreten, Laufzeit, Übergangsvorschriften</p> <p>Diese Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft. Die am 18.11.2013 durch den Kreistag beschlossenen Richtlinien werden hiermit aufgehoben.</p>	<p>VII. Vorlage des Verwendungsnachweises</p> <p>Dem Kreis ist jährlich vom Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem alle Einnahmen und Ausgaben der FAG-geförderten Maßnahmen hervorgehen. Die Schulamtsmittel für Schulsozialarbeit sind, den Vorgaben des Landes entsprechend, dabei herauszurechnen. Die Tätigkeiten sind in Stichpunkten zu benennen.</p> <p>VIII. Inkrafttreten, Laufzeit, Übergangsvorschriften</p> <p>Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die seit 01.01.2015 gültige Richtlinie wird hiermit aufgehoben.</p>
--	--



Anlage 1:

Zur Änderung des Vergabeschlüssels für die Fördermittel für Schulsozialarbeit (Landesmittel für Maßnahmen der Schulsozialarbeit gemäß § 33 FAG) im Kreis Rendsburg-Eckernförde ab 2025. Rückmeldung des SHGT sowie der Städte Büdelsdorf, Rendsburg und Eckernförde im Wortlaut.

Rückmeldung des SHGT:

„Bezug nehmend auf Ihren entsprechenden Vermerk, der in der Variante 1 die Beibehaltung des jetzigen komplizierteren Verteilschlüssels nach Schülerzahlen sowie sozialindizierten Faktoren und in der Variante 2 die reine Schülerzahl zum Verteilschlüssel macht, gäbe es noch die bisher vorgeschlagene Variante, je Grundschule einen Grundbetrag zu zahlen, da die Schulsozialarbeit insbesondere an kleinen Grundschulen mit wenig Stundenkontingent an ihre Grenzen gerät. Grundbelastungen (wie Abstimmungen mit der Schulleitung, dem Sekretariat, der Elternvertretung oder dem Lehrkörper o. ä.) sind unabhängig von der Schulgröße als Fixaufwand vorhanden, so dass der SHGT diese Variante grundsätzlich befürworten würde.“

Diese Sichtweise stellen wir jedoch zurück, da wir alle gemeinsam daran arbeiten müssen, Bürokratieaufwand zu reduzieren. In Ihrem Vermerk haben Sie nachvollziehbar dargestellt, dass die Verteilung nach Schülerzahl diesem Ziel dient, ohne dass es dadurch zu Verwerfungen bei der Mittelverteilung kommen würde. Daher favorisiert der SHGT die von Ihnen vorgeschlagene Variante.

Unabhängig von der Mittelverteilung würde der Verzicht auf einen Verwendungsnachweis zusätzlich messbaren Bürokratieaufwand reduzieren. Es wird keinen Schulträger geben, der nicht mindestens die zugewendeten Mittel zweckentsprechend verwendet. Alternativ müsste die einfache Zusicherung des Schulträgers ausreichen, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden.“

Rückmeldung der Stadt Büdelsdorf:

„Da die finanziellen Auswirkungen zwischen beiden Varianten für die Stadt Büdelsdorf sehr gering ausfallen, kann ich grundsätzlich mit beiden Varianten gut leben.“

Der Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für die Kreisverwaltung steht, was die Stadt Büdelsdorf betrifft, bei der Variante 1 m.E. nicht im Verhältnis zu den finanziellen Auswirkungen bei der Mittelverteilung.

Von den Städten RD und ECK mag dies anders beurteilt werden. Diesem Votum schließe ich mich dann solidarisch an.“

Rückmeldung der Stadt Eckernförde:

„Sehr geehrte Frau Welz,
vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12.03.2024. Ihr Ansatz, den Vergabeschlüssel unbürokratischer zu handhaben, ist nachvollziehbar. Laut Ihrer schülerzahlbezogenen Berechnung würde dann allerdings die Förderung für die Stadt Eckernförde um über 5.000 € geringer ausfallen.“

In Anbetracht der Tatsache, dass der Bedarf an Schulsozialarbeit in den städtischen Schulen größer ist als je zuvor, hingegen in den letzten Jahren die Fördermittel bei steigenden Kosten immer geringer ausfielen (s. Tabelle), ist aus Sicht der Stadtverwaltung Eckernförde eine weitere Kürzung nicht hinnehmbar.“

Jahr	Zuweisung	davon FAG-Mittel	Kosten*	Förderanteil	Förderanteil FAG
2017	115.521,00 €	99.918,00 €	176.740,67 €	65%	57%
2018	128.969,00 €	100.360,00 €	189.905,02 €	68%	53%
2019	141.638,00 €	113.260,00 €	191.883,19 €	74%	59%
2020	135.156,00 €	107.793,00 €	238.938,93 €	57%	45%
2021	92.972,00 €	92.972,00 €	288.310,26 €	32%	32%
2022	104.562,00 €	97.756,00 €	300.989,92 €	35%	32%
2023	88.849,00 €	88.849,00 €	297.334,73 €	30%	30%

* nur bezogen auf die FAG-Mittel, also ohne Kosten für schulamts- und anderweitig geförderte Schulsozialarbeit

Rückmeldung der Stadt Rendsburg:

„Sehr geehrte Frau Welz,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12.03.2024. Der Ansatz den Vergabeschlüssel mit weniger Aufwand zu ermitteln ist grundsätzlich nachzuvollziehen.

Der der Zuschuss für die Stadt Rendsburg würde jedoch noch geringer ausfallen als in der Vergangenheit. Die Einnahmen für die Schulsozialarbeit sind, wie aus der u. s. Tabelle zu entnehmen, über die Jahre kontinuierlich gesunken.

Ansatz	Einnahmen Schulamt	Einnahmen Kreis	Einnahmen gesamt	Ausgaben ges.
2016	66.000 €	165.212 €	231.212 €	280.296 €
2017	63.000 €	158.997 €	221.997 €	296.537 €
2018	63.000 €	177.151 €	240.151 €	307.250 €
2019	62.500 €	194.414 €	256.914 €	363.077 €
2020	62.500 €	188.396 €	250.896 €	366.977 €
2021	61.000 €	129.595 €	190.595 €	370.348 €
2022	52.817 €	145.382 €	198.199 €	425.549 €
2023	51.543 €	132.599 €	184.142 €	573.003 €

Der Bedarf an Schulsozialarbeit ist über alle Schularten über die Jahre in Rendsburg kontinuierlich gestiegen. Allein die Anzahl der Kinder mit ausländischer Staatsbürgerschaft in den Grundschulen Rendsburgs lag im Schuljahr 2022/23 bei 42 Prozent. Die Herausforderungen an Schulsozialarbeit sind auch aus diesem Grund über die Jahre massiv gestiegen. Eine weitere Kürzung um über 8000 € ist aus Sicht der Stadt Rendsburg folglich nicht hinnehmbar.“



Protokoll zum Steuerungsgruppentreffen Schulsozialarbeit – 03.07.2024

	Teilnehmer/innen:		Tagesordnungspunkte
<input checked="" type="checkbox"/>	Gunnar Bock (SHGT)		1. Vergabeschlüssel • Blick auf drei Möglichkeiten (1. aktuelles Verfahren / 2. Schülerzahlen / 3. nach aktueller Schulumtsvergabe) • Entscheidung als Beschlussvorlage für den JHA 2. Synopse der FRL hinsichtlich Vergabe und Verfahren: Entschlanken des Verfahrens, Ungenauigkeiten der FRL ausräumen (Stichwort Finanzplan, Tätigkeitsbericht) 3. Steuerungsgruppe Schulsozialarbeit als Steuerungsthema: • Bericht zum aktuellen Stand der Themen „Supervision“ und „Konzeptionierung Schulsozialarbeit“
<input checked="" type="checkbox"/>	Sandor Lewin (Büdelsdorf)		
<input type="checkbox"/>	Astrid Fock (Eckernförde)	Entschuldigt	
<input type="checkbox"/>	Matthias Gröning (Rendsburg)	Entschuldigt	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beate Nielsen (Vorsitz JHA)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Flemming Caruso-Mohr (FBL)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Pamela Welz (Schulsozialarbeit, Schule-JH)		

Die Anwesenden diskutieren die ausgearbeiteten drei Varianten der Mittelvergabe:

TOP 1: Vergabe der Fördermittel

Fazit und Konsens der Teilnehmenden ist, dass die Mittel möglichst gleichwertig vergeben werden sollen. Mit der Nutzung von Sozialfaktoren (Varianten 1 +3) erhalten die Städte tendenziell mehr Förderung als die ländlich verorteten Grundschulen. Der Bedarf ist jedoch überall vorhanden – alle Schulträger beantragen gleichermaßen die Fördermittel. Eine Personalstelle Schulsozialarbeit hat einen Grundbetrag an Personal- und Ausstattungskosten, der nicht unterschritten werden kann („1 Laptop kostet eben in Laptop“). Von einem Sockelbetrag für alle Schulen sieht die Steuerungsgruppe zugunsten einer Weiterentwicklung der Förderung im Sinne aller Beteiligten ab. Mit der Entscheidung für Variante 2, der Vergabe nach Schülerzahlen, berücksichtigt die Steuerungsgruppe Schulsozialarbeit diese Parameter beider Seiten.

Die in Vertretung von Herrn Lewin anwesende Stadt Büdelsdorf betont ihre Solidarität mit den Bedarfen der Städte, kann aber die Veränderungswünsche hinsichtlich Bürokratieabbau nachvollziehen und schließt sich dem Entscheid an.

TOP 2: Synopse der FRL

Die Steuerungsgruppe Schulsozialarbeit überarbeitet die Förderrichtlinie, in welcher das Verfahren der Fördermittelvergabe beschrieben wird, mit dem Ziel eines möglichst geringen Aufwands. Grundlage für die Überarbeitung bilden die Gesetze für Schulsozialarbeit, insbesondere das SGB VIII (§13a). Daher wird bspw. das Fachkräftegebot weiterhin enthalten bleiben („Das Personal muss Mindeststandards genügen (pädagogische Fachkraft oder eine gleichwertige Qualifikation“).

Ferner werden diskutiert:

- der Begriff der Ersatzschule (Nachtrag: Eine Ersatzschule ist auch eine allgemeinbildende Schule!)

- die Voraussetzungen für den Erhalt der Fördermittel: die Steuerungsgruppe beschließt, dass eine „Verpflichtung, am Fachaustausch des Kreises zur fachlichen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit teilzunehmen“ nicht praktikabel ist → „Bereitschaft, am Fachaustausch teilzunehmen“.

TOP 3: Steuerungsgruppe Schulsozialarbeit als Steuerungsthema:

- Pamela Welz berichtet zu aktuellen Vorhaben der Qualitätsentwicklung:
 - Bericht zum aktuellen Stand „Supervision“
 - Bericht zum aktuellen Stand „Konzeptionierung Schulsozialarbeit“
- Bisher wurden diese Themen bei den sog. Schulträger-Treffen thematisiert.
- Die Steuerungsgruppe erörtert den Vorschlag von Herrn Bock, zukünftig stellvertretend für die Schulträger zum Thema Schulsozialarbeit zusammenzukommen und beschließt, dies (nach interner Klärung im FB 3 und mit dem Schulamt) ab 2025 entsprechend umzusetzen. Das für Oktober geplante Schulträger-Treffen ist davon unbenommen.